



forum *tagungsberichte*

## Grußwort

Ruppert Heidenreich

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen*

**F**ür die Einladung zu Ihrer Jahrestagung bedanke ich mich sehr herzlich und darf Ihnen die Grüße und guten Wünsche der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, Ute Schäfer, für eine erfolgreiche Tagung überbringen.

**S**ie haben die diesjährige Tagung unter das Thema „Netzwerk Lernen“ gestellt und wollen sich dabei mit den „Strategien, Konzepten und Ressourcen“ befassen. In kaum einem anderen Förderschwerpunkt ist die sonderpädagogische Förderung so zwingend auf interdisziplinäre Zusammenarbeit angewiesen wie im Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“. Der Förderschwerpunkt wird übrigens künftig nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Schulgesetzes in NRW „Hören und Kommunikation“ genannt.

**A**nders als in den meisten Ländern der BRD hat das Land NRW die pädagogische Frühförderung hörgeschädigter Kinder, im Alter von 0–3 als Hausfrüherziehung und von 3–6 im Sonderschulkindergarten als Teil der Schule für Hörgeschädigte, in den Verantwortungsbereich der Schule genommen. An 11 Stellen im Lande existieren pädagogisch audiologische Beratungsstellen, die in Zusammenarbeit mit den Pädaudiologen der jeweiligen Region, den Hörgeräteakustikern, den pädiatrischen Zentren, aber auch mit Kindergärten und sonstigen regionalen Einrichtungen die pädagogische Frühförderung organisieren und durchführen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist es, die Kinder im vorschulischen Bereich so zu fördern, dass sie mit Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Kommunikationsbasis besitzen und schulisches Lernen im Klassenverband ermöglicht wird.

**I**n NRW besteht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation eine 11-jährige Schulbesuchspflicht. Alle Schülerinnen und Schüler gehen zunächst in eine Eingangsklasse, bevor dann die für alle geltende 10-jährige Schulbesuchspflicht beginnt. Derzeit werden 445 hörgeschädigte Kinder in der Hausfrüherziehung durch Sonderpädagogen gefördert. 267 gehen in den Sonderschulkindergarten, der Bestandteil der Schulen für Hörgeschädigte ist. 480 hörgeschädigte Kinder werden ambulant in allgemeinen Kindergärten integrativ durch Sonderpädagogen gefördert. In die pädagogische Frühförderung können nach derzeitiger Rechtslage alle hörgeschädigten Kinder auf Antrag der Eltern aufgenommen werden. Das neue Schulgesetz sieht einen gesetzlichen Rechtsanspruch zur Aufnahme in die pädagogische Frühförderung vor.

**D**ie Schulen für Hörgeschädigte befinden sich alle in der Trägerschaft der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die beiden Landschaftsverbände sind Zusammenschlüsse der 54 Kreise und kreisfreien Städte in NRW und nehmen überregionale Aufgaben wahr. Zur Zeit gibt es 17 Schulen für Hörgeschädigte in NRW, darunter eine Schule in Euskirchen, in die vorwiegend schwerstbehinderte hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, eine Realschule für Hörgeschädigte in Dortmund und das Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen. Die Schulen für Hörgeschädigte in NRW sind Schulen im personellen und organisatorischen Verbund, d.h. es werden gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler unter einem Dach unterrichtet. Wir halten die Trennung von gehörlosen und schwerhörigen Schülerinnen und Schülern in eigenen Schulen fachlich nicht mehr für zeitgemäß. Allein durch die enormen Entwicklungen der technischen Hörhilfen, aber auch durch die Cochlear Implants, sind die Grenzen zwischen Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit fließender geworden.

**D**ie Zahl der gehörlosen Schülerinnen und Schüler ist beständig zurückgegangen. Um auch künftig die sonderpädagogische Förderung sicherzustellen, wurde die Möglichkeit der Verbundschulen in das neue Schulgesetz eingefügt. Gleichzeitig werden für viele hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler durch eine Erhöhung der Zahl der Förderorte die Schulwege verkürzt.

**D**as Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen ist aufgrund einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) als Schule mit bundesweitem Einzugsgebiet errichtet worden. Hier können hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in über 140 Berufen ausgebildet werden. Sie können die Höhere Handelsschule besuchen und die Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben. Das Berufskolleg bietet zudem ein weit gefächertes Weiterbildungsprogramm für Hörgeschädigte an, u.a. ist eine virtuelle Fachschule angegliedert, in der berufstätige Hörgeschädigte berufs begleitend die Abschlüsse „Staatl. geprüfter Techniker“ bzw. „Staatl. geprüfter Betriebswirt“ erlangen können.

**D**ie Landesregierung in Nordrhein-Westfalen setzt auch einen Schwerpunkt in der Ausweitung der Möglichkeiten für den gemeinsamen Unterricht. 166 schwerhörige Schülerinnen und Schüler lernen in einer Grundschule, 41 an weiterführenden Schulen (9 HS, 17 RS, 2 Gym, 13 GesS). Bei den gehörlosen Schülerinnen und Schülern sind es deutlich weniger, nämlich nur 42 an Grundschulen und 10 an weiterführenden Schulen. Ich brauche hier unter Fachleuten nicht näher zu begründen, welche Schwierigkeiten für gehörlose Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht bestehen.

**S**eit Bestehen der neuen Empfehlungen der KMK zur sonderpädagogischen Förderung vom 6.5.1994 und dem Beschluss der Emp-

fehlungen zum Förderschwerpunkt Hören vom 10.5.1996 bemüht sich das Land NRW, die Gebärdensprachkompetenz der Lehrkräfte an den Schulen für Hörgeschädigte zu verbessern. Die Lehrkräfte sind in hohem Maße bereit, sich an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen. Z.B. haben an dem Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen nach einer Abfrage durch die Bezirksregierung Düsseldorf über 140 der 170 Lehrkräfte ihr Interesse am Erlernen der Gebärdensprache bekundet. Nun lege ich gerade kein geheimes Geständnis ab, wenn ich Ihnen verrate, dass das Land finanziell in höchster Bedrängnis ist. Es fehlen die Mittel, alle Fortbildungswünsche und -notwendigkeiten in diesem Bereich zu bedienen. Allerdings sind auch die personellen Kapazitäten begrenzt, um entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durch gebärdensprachkompetente Fortbilder auf breiter Ebene durchzuführen. Das Land hat die Gebärdensprache als gleichberechtigte Sprache im Behindertengleichstellungsgesetz vom 1.1.2004 anerkannt. U.a. werden gehörlosen Eltern, die in Organen nach dem Schulmitwirkungsgesetz tätig sind, also in Schul- oder Fach- oder Klassenkonferenzen, die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher erstattet. In den zu erwartenden neuen Richtlinien, die wir nach Verabschiedung des Schulgesetzes und der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung vorlegen werden, wird auch die Gebärdensprache als gleichberechtigte Kommunikationsform in den Schulen für Hörgeschädigte verankert.

**D**as Land NRW vertritt hier, wie in den Empfehlungen der KMK zum Förderschwerpunkt „Hören“ bereits beschrieben, einen bilingualen Ansatz, d.h. Hörgeschädigte sollen befähigt werden, sowohl mit den Hörenden als auch mit ihren hörgeschädigten Mitmenschen zu kommunizieren. Und dazu sind Kenntnisse in beiden Kommunikationsformen bzw. Sprachen notwendig.

## forum *tagungsberichte*

**M**eine Damen und Herren, ich möchte Ihnen mit diesen Hinweisen auf die Situation der schulischen Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in NRW verdeutlichen, dass das Land nach wie vor alles tut und tun wird, die sonderpädagogische Förderung Hörgeschädigter zu sichern und zu verbessern. Ich wünsche Ihnen für die weiteren Beratungen auf dieser Jahrestagung gute Ergebnisse und viel Erfolg. Und ich freue mich auf die weitere – selbstverständlich und gerade auch die kritische – Zusammenarbeit mit Ihnen.

*Ruppert Heidenreich*

Ministerialrat  
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen



*Die Tagungsstätte 'Karl Arnold Haus'*